



?

Exportentscheider aus Mönchengladbach: Unserem Unternehmen liegt ein Nullbescheid vor. Ist dieser trotz der verhängten Sanktionen noch gültig? Wie verhält es sich mit einer bereits erhaltenen Ausfuhrgenehmigung – können wir sie noch verwenden?

„Welche Auswirkungen haben die Sanktionen auf Nullbescheid und erhaltene Ausfuhrgenehmigungen?“

Von Holger Schmidbaur



Wenn die Ausfuhr auf Grund der nun verhängten Sanktionen verboten oder genehmigungspflichtig ist, ist Ihr Nullbescheid nicht mehr gültig. Dies gilt generell für alle Nullbescheide, wenn sich die Rechtslage für das jeweilige Ausfuhrvorhaben entsprechend geändert hat.

Wie waren die Voraussetzungen für Ihren Nullbescheid?

Prüfen Sie nun konkret, ob die Voraussetzungen für Ihren Nullbescheid noch gegeben sind oder ob die Ausfuhr auf Grund der verhängten Sanktionen eventuell genehmigungspflichtig oder verboten ist. Ich empfehle Ihnen, Rücksprache mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu halten. Stimmen Sie sich dort über das genaue Vorgehen ab und prüfen Sie, ob eine Ausfuhr für Ihren individuellen Fall weiterhin möglich ist.



Nutzen Sie die Beratung der Behörden

Hier erhalten Sie Unterstützung:



Sie können im ELAN-K2-Ausfuhr-System des BAFA unter dem Formular „Sonstige Anfrage“ Fragen zu beabsichtigten Ausfuhrvorhaben zu Empfängern in Russland oder zur Einstufung von Gütern stellen. Dieses finden Sie unter: <https://bit.ly/3JeWxrO>



Rechtliche Grundsatzfragen können Sie unter dieser E-Mail-Adresse stellen: ru-embargo@bafa.bund.de



Die Hotline Russland-Embargo des BAFA unter Telefon: 06196 908 1237



Das Servicezentrum Finanzsanktionen der Deutschen Bundesbank erreichen Sie unter Telefon: 089 2889 3800

Das gilt für bereits ausgestellte Ausfuhrgenehmigungen

Sehen die neuen Sanktionsvorschriften Beschränkungen vor, wird Ihre bereits bestehende Ausfuhr-genehmigung „überlagert“. Das bedeutet, dass sie keine Gültigkeit mehr besitzt. Eine Ausfuhr für diese Produkte ist in diesem Fall verboten.

Sie können bei Bedarf prüfen, ob für Ihren konkreten Auftrag eine Ausnahmegenehmigung nach der Russland-Embargo-Verordnung möglich ist. Auch hier empfehle ich unbedingt die Rücksprache mit dem BAFA. Falls eine Ausnahmegenehmigung möglich ist, müssen Sie diese beantragen, bevor Sie eine eventuelle Lieferung durchführen.

